

Statuten

2024–V4.0
ersetzt Version 3.0 von 28.05.2021

1. Name, Sitz, Zweck und finanzielle Mittel

- 1.1 Unter dem Namen "**Eislaufverein Mittelrheintal**" (**EVM**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Widnau
- 1.3 Der EVM bezweckt den Zusammenschluss aller am allgemeinen Eislauf, Eiskunstlauf und Eistanz besonders interessierten Jugendlichen und Erwachsenen zu einer sport- und gemeinschaftsfördernden Vereinigung der Region Mittelrheintal. Er propagiert den Eislaufsport als ideale und gesunde Art der Freizeitgestaltung und des sportlichen Wettbewerbs in allen Altersstufen.

Der EVM betreibt die Breitenentwicklung des allgemeinen Eislaufs durch öffentliche Grundschulungskurse für Schüler und Erwachsene und durch vereinsinterne Kurse nach den Richtlinien des Schweizerischen Eislaufverbandes. Er pflegt im besonderen Eiskunstlauf, Synchronized Skating und Eistanz, fördert Eiskunstlauf- und Eistanztalente und organisiert Leistungstests sowie Konkurrenzen und Schaulaufen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Eislaufverbandes (Swiss Ice Skating).
- 1.5 Der Verein bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Vereinen.
- 1.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.7 Die finanziellen Mittel bestehen in den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, im Vereinsvermögen sowie in den freiwilligen Zuwendungen und in dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen. Über die Verwendung dieser Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern, Passiv- / Gönnermitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern**.
- 2.2 **Passiv-/Gönnermitglieder** sind Personen oder Firmen, die Passiv- oder Gönnerbeiträge leisten.
- 2.3 **Ehrenmitglieder** können auf Antrag vom Vorstand ernannt werden: Mitglieder die ein Amt beim EVM ausgeführt und ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Ebenfalls zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um den Eislaufsport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben.
- 2.4 Aktive Ehrenmitglieder sind vom halben Jahresbeitrag befreit. Nicht aktive Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, TK-Mitglieder und Moniteure mit Vollpensum sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.5 **Gastmitglieder** sind Personen, welche bei einem anderen Club die Lizenz gelöst haben. Die Mitgliedschaft ist für die Dauer von 1 Saison (Geschäftsjahr) gültig.
- 2.6 **Eintrittsgesuche** sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über eventuelle Abweisungen entscheidet die Generalversammlung.
- 2.7 Der **Austritt** aus dem EVM ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er kann ausschliesslich per Ende des Geschäftsjahres (30.4.) erfolgen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr zu leisten.
- 2.8 Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne Austrittserklärung und ohne Information dem

Verein fern bleiben sowie den finanziellen Verpflichtungen des Vereins nicht nachkommen, **von der Mitgliederliste streichen**.

- 2.9 Der **Ausschluss** kann von der Generalversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.
- 2.10 Aktivmitglieder des EVM dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied einer anderen gleichartigen Eislauforganisation sein oder für diese starten. (Eine Ausnahme betrifft das PTS gemäss Reglement SEV).
- 2.11 **Stimmberechtigt** sind Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr am Abstimmungstag vollendet haben sowie Ehrenmitglieder. Für nicht stimmberechtigte Jugendliche erhalten die Eltern stellvertretend eine Stimme pro Familie. Passiv-, Gönner- und Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 2.12 Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern, das Bestreben die Vereinsinteressen zu wahren und die Statuten und das interne Reglement einzuhalten gehören zu den Pflichten der Mitglieder.
- 2.13 Die Mitglieder müssen sich persönlich gegen **Unfall und Haftpflicht** versichern. Der Verein übernimmt keine Haftung.
- 2.14 Mitglieder oder bis zu einem gewissen Alter derselben die Eltern der Mitglieder sind zu mindestens 1 Helfereinsatz (2h) pro Saison an Veranstaltungen oder irgendwelchen Anlässen des Vereins verpflichtet. Ansonsten ist ein Ersatzbeitrag von CHF 60,- zu leisten. Kuchenspenden sind sehr erwünscht, ersetzt jedoch keinen Helfereinsatz.
- 2.15 Der Sponsorenlauf wird als Pflichtveranstaltung gestrichen. Dafür wird ein zusätzlicher Posten auf der Mitgliederrechnung von 50.- ausgewiesen.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung / Der Vorstand / Die Technischen Kommissionen (TK)
/ Die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung:

- 3.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 31. Mai statt.
- 3.2.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen.
- 3.2.3 Die Einladung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern zwei Wochen im voraus zugestellt werden und die Tagesordnung enthalten.
- 3.2.4 Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über folgende ordentlichen Geschäfte:
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Chefs der Technischen Kommissionen
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Entgegennahme eines unverbindlichen Vorschlages für das neue Geschäftsjahr

- Entgegennahme von provisorischen Arbeitsprogrammen

3.2.5 Entscheidung von Rekursen

3.2.6 Andere vom Vorstand und aus dem Kreise der Mitglieder gestellten Anträge. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und nur über diese kann an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

3.2.7 Ehrungen

3.2.8 Statutenänderungen

3.3 Wahlen und Abstimmungen

3.3.1 Für die **Änderung der Statuten und Mitgliederausschlüsse** ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Änderungen treten nach Genehmigung sofort in Kraft.

3.3.2 Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innert sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Aufbewahrung an die KEB-Genossenschaft Mittelrheintal Widnau bis zur Gründung eines ähnlichen Vereins zu überweisen. Nach einer Frist von 10 Jahren geht es an die KEB über.

3.3.3 In allen anderen Fällen ist die Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3.3.4 In den übrigen Abstimmungen und Wahlen (ausser Statutenänderungen und Auflösung des Vereins) entscheidet das einfache Mehr.

3.3.5 Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht mit einfachem Mehr eine geheime Wahl beschlossen wird.

3.4 Vorstand

3.4.1 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. (ungerade Jahre)

3.4.2 Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, ihm gehören an:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Chefs TK
- Beisitzer

Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

3.4.3 Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten

sind, insbesondere:

- Erledigung aller laufenden Geschäfte
- Wahl der Delegierten
- Vorbereitung des Tätigkeitsprogrammes
- Vermögensverwaltung, Aufstellen des Voranschlags und Überwachen der Jahresrechnung

- Festsetzung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - Beschlussfassung über die "vereinsinternen Regelungen"
 - Beschlussfassung für einmalige Ausgaben unter Berücksichtigung von Budget und Vereinsvermögen.
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten sowie der "vereinsinternen Regelungen".
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Wahl der TK Mitglieder
- 3.4.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das einfache Mehr der Anwesenden ist massgebend. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.
- 3.4.5 Für wichtige, rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet der Präsident mit dem Aktuar, Kassier oder allenfalls einem andern Vorstandsmitglied.

3.5 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder

- 3.5.1 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er lädt nach Bedürfnis den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Er trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen und ist für die Handhabung der Statuten des Vereins sowie der Reglemente der übergeordneten Verbände verantwortlich. An der Generalversammlung erstattet er einen Jahresbericht.
- 3.5.2 Der **Aktuar** führt an den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, erledigt den schriftlichen Verkehr nach Weisung des Präsidenten bzw. des Vorstandes, er besorgt die Einladungen zu Versammlungen, Vorstandssitzungen und anderen Anlässen. Er besorgt das Vereinsarchiv.
- 3.5.3 Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung, eine Aufstellung des Vereinsvermögens und das Budget für das nächste Jahr vor.
- 3.5.4 Die **TK-Chefs** sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeitsprogramme. Sie unterstützen und überwachen die Trainer in ihren Funktionen. An der Generalversammlung berichten sie über die Tätigkeit der TK.
- 3.5.5 Die **Beisitzer** übernehmen nach Bedarf die vom Vorstand bestimmten Einzelaufgaben.

3.6 Technische Kommissionen

- 3.6.1 Die TK besteht aus minimal drei Mitglieder.
- 3.6.2 Der Vorstand kann mehrere TK berufen, z.B. Kunstlauf, Eistanz, etc.
- 3.6.3 Sie sind ausgewogen zu konstituieren aus Vorstandsmitgliedern, Chef Preisrichterwesen, Moniteuer, fähigen Mitgliedern oder Eltern.
- 3.6.4 Die professionellen Trainer können beratend beigezogen werden
- 3.6.5 Der Präsident kann an den Sitzungen der TK mit Stimmrecht teilnehmen, er ist an diese einzuladen
- 3.6.6 Die TK erstellen ein Jahresprogramm und besorgen den ganzen technischen Betrieb.
- 3.6.7 Die TK bemühen sich um die richtige Anwendung der technischen Reglemente der

übergeordneten Verbände und um die Förderung des Nachwuchses.

- 3.6.8 Die TK sind zuständig für die Organisation und die Durchführung von Tests mit Konkurrenzen.

3.7. Rechnungsrevisoren

- 3.7.1 Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung auf die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt oder bestätigt.
- 3.7.2 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- 3.7.3. Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Rechnung und nehmen Einsicht in die Protokolle. Sie haben der Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4. Vereinsvermögen / Geschäftsjahr

4.1 Vereinsvermögen

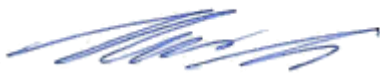
- 4.1.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidenede Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.1.2 Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Verein zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

4.2 Geschäftsjahr

- 4.2.1 Das Geschäftsjahr dauert von 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres. Die Betriebsrechnung und die Vermögensrechnung werden auf Ende April abgeschlossen.

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung am 24. Mai 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Iris Kalkman

Die Aktuarin



Vera Fraefel